

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 283.

Dienstag den 9. October.

1860.

### Bekanntmachung.

Da der Mißbrauch eingerissen ist, den von den Dachreparaturen herrührenden Ziegel- und Schieferschutt auf Straßen und öffentlichen Plätzen beliebig abzulagern, theilweise sogar Straßen damit zu überziehen, so wird solches hiermit für die Folge bei fünf Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe für jede Zuwiderhandlung untersagt und werden zur Ablagerung von Schutt jeder Art folgende Plätze:

die Lehmgrube an der Besser Straße,  
die Sandgrube gegenüber der Gasanstalt,  
das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore

ausschließlich angewiesen.

Leipzig, den 5. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Cerutti.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicate certificate oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereinsauslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 18. October dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 4. October 1860.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Lamm.

### Die Reform des Handelsgerichtes zu Leipzig.

Unter diesem Titel ist (bei Otto Voigt hier) ein Schriftchen von J. Kaim erschienen, das für den Handelsstand von großem Interesse sein dürfte. Was der Verf. an dem jetzigen Handelsgerichte auszusetzen hat, lassen wir bei Seite, um mitzutheilen, wie es seiner Ansicht nach organisiert sein sollte. Die Red.

Für die Stadt Leipzig allein werden am 31. December jedes Jahres für die Dauer des nächstfolgenden in einer vom permanenten Ausschusse vorzunehmenden Versammlung 21 Mitglieder nebst 14 Ersagmännern, fern 18 sachverständige Beisitzer nebst 12 Ersagmännern gewählt, von sämmtlichen selbstständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche in Leipzig ihren bleibenden Wohnsitz haben und ihr Gewerbe noch ausüben. Und zwar — da das Handelsgericht zum Theil mit dem rein gewerblichen Element weniger zu thun hat als mit dem kaufmännischen — wählen die ersteren 14, die letzteren 7 aus ihrer Mitte durchs Loos zu Richtern und die gleiche Zahl als Ersagmänner; ferner in demselben Verhältnis und zwar die Kaufleute 12, die Gewerbetreibenden 6 sachverständige Beisitzer. Richter und Sachverständige werden vom Stadtrath als Organ der Regierung, ist anders eine begründete Einwendung gegen ihre bürgerliche Ehre nicht zu erheben, sofort verpflichtet.

Das Handelsgericht selbst besteht das ganze Jahr hindurch — die Messzeit bis zu Ende der Zahlwoche abgerechnet — aus je 7 aus der Mitte der 21 ernannten Mitglieder, welche, die Messzeiten ausgenommen, alle zwei Monate mit je andern 7 aus jener Zahl abwechseln und für diese Zeit ihren Vorsitzenden selbst durch Stimmenmehrheit ernennen. Jeder Vorsitzende erhält während der Dauer seines Amtes einen Gehalt von 200 Thaler. Die Function der übrigen Mitglieder ist unentgeltlich. Von den sachverständigen Beisitzern haben je 3 den Sitzungen beizuwohnen. Sie haben daher bei der Entscheidung selbst kein Stimmrecht. Die abgehenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Auf einen Tag der Wöchentzwoche in jeder Ostermesse wird alljährlich von der Messdeputation eine Versammlung nach Art der eben gedachten berufen, welche aus ihrer Mitte, wiederum in derselben Weise wie bei Ernennung des Messausschusses, für die

nächsten drei Messen 63 Richter nebst 42 Ersagmännern, ferner 54 Sachverständige und 36 Ersagmänner zu ernennen hat; eine Ernennung, gegen welche nur vollkommen begründete, aus Geschäftsrückichten niemals statthafte und von der Deputation zu prüfende Reclamationen oder Entschuldigungen schäzen können.

Richter, Ersagmänner und Sachverständige werden, sobald gegen ihre bürgerliche Ehre gegründete Einwendungen nicht erhoben werden, vom Stadtrath verpflichtet und vereidigt. Hierauf treten dieselben mit sämmtlichen Mitgliedern des früher bezeichneten Handelsgerichtes und deren sachverständigen Beisitzern zusammen. Sie halten mit ihnen vermischt während der drei alljährlichen Messen tägliche Sitzungen ab, dergestalt, daß je sieben in jeder der Sitzungen, welche zu zwei täglich gerechnet werden (Vor- und Nachmittags) während der Messzeit mit einander abwechseln bis zu Ende der Zahlwoche. Es soll bei diesem Wechsel darauf Rücksicht genommen werden, welche von diesen Richtern und Ersagmännern bis zur Mess- und welche bis zur Zahlwoche und welche endlich bis zu Ende der letztern in Leipzig gewöhnlich verbleiben.

In allen Buchhändler-Prozessen, so wie insbesondere in der Buchhändler-Messwoche der Ostermesse müssen wenigstens fünf unter den sieben Richtern Buchhändler sein, gleichviel ob einheimische oder fremde. Dasselbe gilt von den Sachverständigen. Die bisher üblich gewesene Messfreiheit findet ebenso wenig statt wie eine Suspension gerichtlicher Arbeiten während der Messwoche.

Wir sind bei den Grundzügen des Verfahrens angelangt, dessen einfache Beschaffenheit nach dem bisher Bemerkten sich ziemlich von selbst ergibt. Der erste Grundsatz heißt Kürze, der andere Mündlichkeit durchaus und überall, sodas die Verlesung jedes Schriftstücks, Urkunden ausgenommen, welche dem Rechtstreite auf irgend eine Weise zur Unterlage dienen, der besondern Genehmigung des Vorsitzenden bedarf. Als allgemeine Regeln dürften folgende für hinreichend angenommen werden können: Die Competenz erstreckt sich nur auf wirkliche Handelsgeschäfte, auf denjenigen Theil des gewerblichen Verkehrs nämlich, dessen Gegenstand Waaren sind, welche von beiden Streitenden Parteien nicht zum Selbstgebrauch gefertigt oder bezogen werden, sondern zum Betriebe des eignen Geschäfts. Ob der Kläger oder